







**Bekanntmachung**  
Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 der Verordnung betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Sachsen vom 8. August 1887 (S. 2. S. 44) gebe ich hiemit für den Regierungsbezirk Merseburg unter Beachtung der folgenden Bestimmungen, im Jahre 1917 frei:

1. Während der Frühjahrschönzeit die Fischerei mit bestem Vorteil (Kisener) an zwei weiteren Stellen in diese Zeit allenfalls Wobbe (also mit einer Wochenbauer von Montag Morgen 6 Uhr bis Sonntagabend Morgen 6 Uhr);
2. Während der Frühjahrschönzeit und der wöchentlichen Schönzeit die hiesige Fischerei, d. h. die Fischerei mit heischen, mit netzernen Gerät (Segneten, Neuten, Anosen, Schwären, Klafmen) in vollem Umfange also auch in den Schonrevieren, soweit für diese Fischereierichtungen vorliegen.

Unter der Bedingung der hiesigen Fischerei in vollem Umfange ist jedoch nicht das freie Fischereirecht für jedermann zu verstehen, sondern nur die Erlaubnis für alle Fischereierichtungen, jederzeit, so an den Sonntagen und in den Schonzeiten, den hiesigen Fischereierichtungen auszuüben. Merseburg, den 24. Februar 1917.  
Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht: Merseburg, den 10. März 1917.  
Der Königliche Landrat.  
F. v. Wilnowski.

**Bekanntmachung**  
Betrifft: Neuverteilung der Kleinhandelspreise für Milch.  
Nachdem der Herr Oberpräsident H. Erlaß vom 2. März 1917 Nr. 1655 von einer allgemeinen Verteilung des Kleinhandelspreises für Milch vorläufig Abstand genommen hat, werden auf Grund des § 8 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 2. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1100) die Höchstpreise für Milch im S. L. in h a n e l für den Umfang des Kreises Merseburg wie folgt festgesetzt:

**1.** Vollmilch das Liter 32 Pf.  
Magermilch „ „ 20 „

Diese Verordnung tritt am 15. März 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Höchstpreisfestsetzung vom 18. Oktober 1916 aufgehoben.

**2.** Wer diese Höchstpreisfestsetzung überschreitet (Verkaufsmann, Milchhändler) wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft.  
Merseburg, den 12. März 1917.  
Der Königliche Landrat.  
F. v. Wilnowski.  
J. Nr. 1298 II K. W.

**Allgem. Ortskrankenkasse der Stadt Merseburg.**  
Stelle besetzt.

**Stellenmarkt.**  
1. April in sein. rub. v. besser sehr anerkennend.  
**Mädchen**  
oder einfache Stütze  
gef. Lohn 270 M.  
Naumburg a. S., Spechtart 60.  
Ein junges, williges, sauberes  
**Mädchen**  
15-18 Jahre alt) zum 1. April nötig  
Brauereier Dienstm.  
Lüben.  
**Geschirrführer**  
unter günstigen Bedingungen suchen  
Paul Marckscheffel & Co.  
**Zuverlässiger Bote**  
besetzt gesucht. Näheres in der Geschäftsstelle dieser Zeitung, Pöhlstraße 4.

**Bekanntmachung.**  
Die Ausgabe der Fleischkarten für den Fleischverordnungsbezirk Merseburg erfolgt am  
Sonntag, den 17., Montag, den 19., Dienstag, den 20. und Mittwoch, den 21. d. Mts. von vormittags 8—1/2 Uhr und nachmittags 3—5 Uhr, im Rathaus 1 Trepp, Zimmer Nr. 14, in nachfolgender Reihenfolge:

Sonntag, den 17. März d. Js.	
Fleischermeister Göthe, Neuer, Rahl,	Fleischermeister Ansoe, Hübene, Thierbach;
Montag, den 19. März d. Js.	
Fleischermeister Göthe, Unterjaltenburg, Schenke, Unterjaltenburg, Nieder,	Fleischermeister Schenke, Friedrichr. Alog, Sturm;
Dienstag, den 20. März d. Js.	
Fleischermeister Roth, Sieber, Wör,	Fleischermeister Göbe, Reichardt;
Mittwoch, den 21. März d. Js.	
Fleischermeister Kellermann, Baumann,	Fleischermeister Göde, Delagrué.

Die mit dem Namen des Haushaltungsvorstandes versehenen Stammkarten sind bei der Empfangnahme der neuen Karten zurückzugeben.  
Eine Ausgabe an anderen Tagen findet nicht statt.  
Die Ausgabe der für Kranke auf Grund ärztlicher Ausweise bewilligten Zusatzkarten erfolgt am Donnerstag, den 22. März d. Js., vormittags von 8—1/2 Uhr.  
Merseburg, den 15. März 1917.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**  
Zur Entnahme von Fleisch und Fleischwaren bei den Fleischern des hiesigen Fleischverordnungsbezirks sind in der Zeit vom 12. bis 19. März 1917 von den auf diesen Zeitraum lautenden Fleischartenabschnitten gültig die Abschnitte 1 bis 8 der Vollarten, 1. 4 der Rindarten, außerdem der Abschnitt 5 für Schweinefleisch.  
Auf jeden der genannten Abschnitte dürfen entnommen werden:

25 Gramm Fleisch mit Knochen	Wochenhöchstmenge also 200 Gramm für Schwerarbeiter	225
oder 20 Gramm Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Junge, Speck, Nohkist	Wochenhöchstmenge also 160 Gramm für Schwerarbeiter	180
oder 50 Gr. Eingeweide, Fleischkonserven	Wochenhöchstmenge also 400 Gramm für Schwerarbeiter	450
oder 20 Gramm Fleischwurst	Wochenhöchstmenge also 240 Gramm für Schwerarbeiter	270

Rr. 9 und 10 der Vollarte berechnen sich nach dem Inhalt der Rindart.  
Die Fleischartenabschnitte Nr. 5 der Rindart berechnen sich zum Bezuge von Schlachtviehfleisch bei den Fleischern. Sie dürfen nur zum Bezuge von Wildpret, Dübner, Fleischkonserven, Fleischwaren in Feinsthandlungen, Fleischwaren ausländischer Herkunft oder zur Entnahme von Fleischgerichten aus Schlachtviehfleisch in den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften zum verwenden werden.  
Die zuletzt aufgeführten Fleischwaren und Fleischwarengerichte, ferner Wildpret und Dübner können auch für sämtliche Fleischartenabschnitte 1 bis 10 bezogen werden.  
Beim Bezuge von Wildpret entfallen auf jeden Abschnitt 50 Gramm. Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß ein Anspruch auf Entnahme einer bestimmten Art Fleisch oder von Fleisch ohne eingewickelte Knochen oder von Wurst allein nicht besteht und die Zuteilung nach dem vorhandenen Vorrat verhältnismäßig zu erfolgen hat.  
Die Marken gelten nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.  
Merseburg, den 15. März 1917.  
Der Magistrat.

**Städtische Sparkasse, Merseburg.**  
Zeichnungen auf  
**5% Reichsanleihe und**  
**4 1/2% Reichsschatzanweisungen**

(VI. Kriegsanleihe)  
werden in unserem Kassenlokal, Burgstraße 1 bis  
Montag, den 16. April d. Js., mittags 1 Uhr entgegengenommen.  
Um auch dem kleinen Sparer Gelegenheit zu geben, sich an der 6. Kriegsanleihe zu beteiligen, erfolgt durch unsere Kasse bis zu obigem Zeitpunkte die Ausgabe von  
**Anteilscheinen**  
zu 5, 10, 20 und 50 Mark. Die Anteilbeträge werden vom 1. April 1917 ab bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Friedensschluß mit 5% verzinst, zu welcher Zeit auch die Rückzahlung oder Gültigkeit auf ein Sparonto erfolgt. In dringenden Fällen geschieht die Rückzahlung auch früher.  
Merseburg, den 13. März 1917.  
Der Vorstand der städtischen Sparkasse.  
Thiele, Stadtrat.

**Echte Schwedensicherheits-Bündholzer Speisefalz, Viehfalz, Düngefalz** in jedem Bothen in Wagenladungen, sofortige Lieferung 20 Pf. per Zentner ab Station hat abzugeben  
**Ralkmergel**  
H. M. Treppe, Arnsdorf i. S.

Sonabend, den 17. März, sehr großer Transport  
erh. offrieischer  
**Milchkühe**  
sowie hochtr. Färken preiswert bei mir zum Verkauf  
Aug. Quack, Kreisbändler, Fernruf 28.



**V. Kriegsanleihe.**  
Endgültige Stücke der bei uns gezeichneten Beträge bis zu **M. 900.—** werden von heute ab vormittags von 9—1 Uhr an unserer Kasse verausgabt.  
**Vorschuss-Verein zu Merseburg**  
E. G. m. b. H.  
E. Hartung. F. Heyne. Ortman.

**Bekanntmachung.**  
**Zeichnungen auf die sechste Kriegsanleihe**  
5% Reichsanleihe Stücke M. 98.—  
5% Reichs-Schuldbucheintragung M. 97.80  
4 1/2% Reichsschatzanweisungen M. 98.—  
nehmen wir bis 16. April cr.  
mittags 1 Uhr entgegen.  
Jeder Deutsche erfülle seine vaterländische Pflicht.  
Merseburg, den 9. März 1917.  
Kuratorium der Kreis-Sparkasse.  
F. v. Wilnowski.

Aufmerksame Bedienung. Mäßige Preise.  
**Karl Tänzer**  
Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7  
Spezialgeschäft  
für  
Leinen- und Baumwollwaren,  
Tischzeuge, Handtücher, Hauswäsche  
Bettfedern und Betten.  
Fernspr. 259.  
Solide Qualitäten. Große Auswahl

**Grabdenkmäler Grabeinfassungen**  
in allen Gesteinsarten, auch Kunststein und Terrazzo  
sofort lieferbar, billigste Preise, freier Transport  
Eisenbeton - Fundamente — fertige Aufstellung,  
Unveränderter Betrieb — 30 Gesellen — Maschinenbetrieb — Kostenschätzungen — Zeichnungen — Besuche unverbindlich und kostenlos.  
Spezialität: **Fugenlose Einfassungen** ringsherum aus einem Stück.  
Paul Gellert & Co., f. m. b. H., Bildhauer  
Halle a. S., Ludwig Wuchererstr. 57. Ruf 5642.

Keine Möglichkeit, Deutschland auszuhungern

In der feindlichen Presse finden sich nur noch ganz verlegene Stimmen, die an die Möglichkeit der Aushungern Deutschlands glauben. So klopft die französische Zeitung 'Le Peuple'...

In England gibt man sich dieselbe Hoffnung auf Aushungern an, von denen die Franzosen nun schon seit zweiundsiebzig Jahren leben längst nicht mehr hin. In England weiß man, daß die deutsche Volkswirtschaft sich durch Heranziehung aller Kräfte des Landes und seiner mitteleuropäischen Hilfsländer auf alle Möglichkeiten, selbst für die längste Kriegsdauer...

Für viele Kleinrentenbesitzer und besitzlose Gemüter, die in den unermesslichen Unbequemlichkeiten des täglichen Lebens größten Leidens erfahren...

Politische Rundschau Deutsches Reich

Die Kohlensteuer im Reichshaushaltsausgleich

In der am Montag fortgesetzten Reichshausberatungen des Reichstages über die Reichshaushaushaltsgesetze trat ein Sozialdemokrat für ein Reichshausmonopol ein. Der Reichshausminister über die Wirkung der Kohlensteuer in der Übergangszeit...

Die letzten Barrs.

Roman von Albert Graf von Schlippenbach

261

„Und begruppst euch noch so treuherziglich,“ sagte Frau von Wigenhagen... „Wie wollen dann jedenfalls nicht hören?“ wandte sie sich an ihren Gatten, der die Äugel feind anzog...

Der Staatsminister stellt aber insofern die Unabgeschlossenheit der Dinge (insoweit technisch die wirtschaftlich) — das Problem auf absehbare Zeit für noch nicht gelöst. Er wies darauf hin, daß weder die Frage der Gasstromerzeugung...

Zeichnet die letzte Kriegsanzleihe!

Die Kriegsanleihe für alle Völker abzurufen, hat Kaiserliche Verträge angesetzt. Nun die Friedenshand verzeichnet ist, sei das deutsche Volk aufgefordert, den verlebten Feinden mit neuem Kraftbeweis zu offenbaren, daß deutsche Wirtschaftskraft, deutscher Vorkriegszustand unerschütterlich sind...

Verständnisse eintragen sein würde und die Steuer überhand nur in eine allseitige Verarmung der Einkommenseiner hineingehört...

Der Reichshausminister zu erlauben, die für die Preisbindung der Kohle (Stein, Braunkohle, Koks) im Kleinverkauf in Betracht kommenden Unterlagen dem Ausführenden vorzulegen...

„Nieder!“ Was soll das wieder heißen!“ erriete sich Frau von Wigenhagen. „Ich lasse dir, diese Gutmacherin...“ „Dadurch, daß ihr meine Wünsche heimlich zu überhandelt, habt ihr eure Mutter soeben in eine höchst peinliche Lage gebracht.“

Reichstagsersatzwahl Poßdam

Bei der gestrigen Reichstagsersatzwahl im Wahlkreis Poßdam-Land wurden bisher abgerechnet für Stahl (soz. Arbeiterpartei) 12888 Stimmen, für Wehring (soz. Arbeiterpartei) 3930 Stimmen. Einige Kreise liegen noch aus. Die Wahl ist abgelehrt.

Waldeck und Schorlemer

Der Ernährungsminister des Reichstages trat Dienstag in die Besprechung der Organisation des Ernährungsamtes und der Tätigkeit des Reichstagsersatzwahl für Volksernährung ein. Auf eine sozialdemokratische Anfrage erwiderte Präsident v. Waldeck, über den Antragsteller werde noch etwas in einem ganz klaren Ergebnis vorliegen...

Ein konservativer Redner führte aus, man könne auch dem Ernährungsamt Vorteile machen. Auf die Anfrage antwortete der Reichstagsminister, daß er seine Parteifreunde antwortete. Ein Zentrumsmittglied erklärte, es liege keine Verantwortung vor, den Landwirtschaftsminister zu loben oder zu kritisieren...

Nächste Sitzung: Mittwoch, 14. März.

„Gott sei mit euch!“ rief sie dem schmerzlichen Mann an, der in acht nehmen und sich schonen. Sobald es meine Zeit erlaubt, werde ich mich persönlich wieder nach ihrem Befinden erkundigen. Übrigens Sie das gnädige Fräulein auch herzlich von uns; wir alle lassen gute Wünsche wünschen. — Wer ist denn das keine Mädchen dort? — Traue sie neugierig und erlaute und deutete auf Rosemarie, die mit der Sonne über den Hof ging.









Der Zwischenfall von Cartagena.

Der „Ain. Zig.“ wird von einem ihrer Mitarbeiter geschrieben: Die Polizeipolizei von Cartagena und nach ihr die Madrider Wähler bringen über einige dort erfolgte Verhaftungen...

Danach wurde am 18. Februar von den Zollwächtern des Botenpostens bei Kap Tinojo am Carrizalton ein Ausländer festgenommen, der neben einem kleinen Boot ganz ruhig am Meer lag.

Nun aber verhielten sich, die an dem genannten Strand ihrem Gewerbe nachzugehen, dort auch eine Boje gesehen zu haben. Sie lieh so stark befehligt, daß es ihnen nicht gelungen sei, sie zu heben...

Infolge dieser Entdeckung wurde der Fremdling von neuem verhaftet und ebenfalls auch Herr Gomez, die beide an Bord des spanischen Bootes waren...

Diese einfachen Tatsachen haben genügt, um einen wahren Seemann darauf aufmerksam zu machen, wie es ja auch bezüglich den Vereinten Staaten, solange sie nicht waren, anzuwenden hätte...

Dah diese die Sache zu verdrängen würden, als ob hier ein hochwichtiges Verordnungsamtungsamt für Unterseeboote aufgedeckt lie, war in allerdings vorzusuchen...

Aus Stadt und Umgebung

Der Krieg als Vorkrieg. Vor dem Krieg konnte sich mancher nicht genau tun in Voraussichtreden gegen deutsche, namentlich preußische Zustände und in Voraussichtreden auf fremde Länder...

ten hier, alles veramt, keine Arbeit, die Regierung kämmerlich wenig darum, eben weil es Republik ist, da muß jeder seinen wie er sich selber hilft, es ist eben alles so anders da...

Unsere Militärinteressenverlegung. Die Pflicht des Staates, für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen zu sorgen, ist in Preußen zuerst durch das Gesetz vom Jahre 1865 erkannt worden.

Der Krieg von 1870/71 war Anlaß zur Schaffung des ersten deutschen Militärinteressenverlegungsgesetzes. Es regelte für das gesamte Vater und die Marine die Versorgung der Hinterbliebenen und Soldaten sowie die Unterstützung ihrer Militärinteressenverlegungsgesetz...

Aus Provinz und Reich

Zwintshagen (Saalfeld). 14. März. Am Oktober vorigen Jahres vers ein ländlicher Arbeiter bei verfallenen Landwärtigen in hiesiger Umgebung Wirtschaftlicher alsbaldiger in freuzügigem Zustand (nach der vorerzählten Probe) zum Kauf an...

Hannburg, 13. März. Man teilt dem „Tagbl.“ mit: Der Mustetter Max Weimert, Sohn der Wwe. Weimert hier, verstarb Juli 1915 in russische Gefangenschaft. Seit der Zeit war er amtlich als vermisst gemeldet.

Veipitz, 15. März. Am Sonntag den 25. März mittags 12 Uhr wird die Veipitzer Ortsgruppe des Deutschen Volkshilfswerkes in der Veipitzerstraße im Saal des hiesigen Arbeitervereins eine Gedächtnisfeier, um Gedenken an die im Weltkrieg gefallenen Kameraden, abhalten.

Wittenberg, 15. März. Der pensionierte, nahezu 60jährige Wittenberger Lehrer Hülft hat seine fünfte Ehefrau zu Grabe geleitet, die am Sonntag im Alter von 78 Jahren verstarb.

Grabe geleitet, die am Sonntag im Alter von 78 Jahren verstarb. Er lebte mit ihr seit 1875 in glücklicher Ehe. Mit ihr war er bereits das viermal verheiratet.

Wiederannahme des Ehevertrags. Magdeburg, 14. März. Die Vereinigten Ehevertrags-Gesellschaft A. G. werden, nachdem die Ehe vor oberhalb Dresden bis Hamburg wieder eintretet, sich einwilligen den Ehevertragsvertrag in dem bisherigen beschränkten Umfang in der Richtung Dresden-Magdeburg-Damburg und umgekehrt vom heutigen Tage wieder aufnehmen.

Sangerhausen, 14. März. Am 6. März ist der Expedient Otto Wölke aus Leipzig hier angekommen, weil er seinen hiesigen wohnenden Stiefelater einen Gehirnanfall, drei Paar Schläge, zwei Uhren und einen Ring entwendet hatte.

Der Strafmann sprach die Angeklagten frei, da man es den Angeklagten nicht verwehren können, wenn sie zum mindesten von einander Absicht bekamen. Still und ruhig brauchten die Jugendlichen nicht nach Hause zu gehen.

Geschäftliche Mitteilungen

FABRIK ANSICHT. GALUM ALEIKUM (Hohlmundstück). GALUM GOLD (Goldmundstück). Zigaretten. Was für Sie! Preis: NI 3 4 5 6 10 4 3 6 8 10 12 Pf. d. Stück einschließl. Kriegsaufschlag.

Advertisement for Galeum Aleikum and Galeum Gold cigarettes, featuring a factory illustration and contact information for Trusifrei.

# Bekanntmachung

Nr. Bst. 1945/2. 17. S. R. u.

## betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Erfordernissen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Wechs-Gesetzl. S. 54, 549, 654) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unangeleglicher Verleumdungen vom 23. September 1915 (Wechs-Gesetzl. S. 603) unterlag werden.

### § 1.

#### Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (§ 2) (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

### § 2.

#### Meldepflichtige Gegenstände.

##### Meldepflichtig sind:

- 1a. Agar-Agar . . . . . Agar-Rinde . . . . . 80 kg
1b. Agar-Agar Lineolaria . . . . . Agar-Rinde . . . . . 90 "
2a. Aloe capensis . . . . . Kap-Aloe . . . . . 90 "
2b. Aloe Curacao . . . . . Curaçao-Aloe . . . . . 90 "
3. Extractum Aloes . . . . . Aloeextrakt . . . . . 5 "
4. Balsamum Capivae . . . . . Capivabalsam . . . . . 10 "
5. Balsamum peruvianum . . . . . Perubalsam . . . . . 10 "
6a. Benzoe Siam . . . . . Siam-Benzoe . . . . . 10 "
6b. Benzoe Sumatra . . . . . Sumatra-Benzoe . . . . . 30 "
6c. Benzoe Palembang . . . . . Palembang-Benzoe . . . . . 30 "
6d. Cantharides . . . . . Spanische Fliegen . . . . . 5 "
6e. Catechu . . . . . Katadu . . . . . 50 "
6f. Cera alba . . . . . Weißes Wachs . . . . . 25 "
6g. Cera flava . . . . . Gelbes Wachs . . . . . 25 "
6h. Colocum . . . . . Kork . . . . . 10 "
1. Cortex Chinæ D. A. B. V. . . . . Chinacinde . . . . . 50 "
2. Cortex Chinæ . . . . . Chinacinde anderer Art . . . . . 50 "
3. Cortex Quillaja . . . . . Quillajenrinde . . . . . 100 "
4. Cortex Simarubae . . . . . Simarubarinde . . . . . 10 "
5. Crocus . . . . . Safran . . . . . 10 "
6. Flores Chamomillae . . . . . Kamillen . . . . . 100 "
7. Flores Cnicus . . . . . Knicen . . . . . 50 "
8. Flores Verbasci . . . . . Wollsaumen . . . . . 50 "
9. Folia Belladonnae . . . . . Tollkühnblätter . . . . . 50 "
10. Folia Jabandi . . . . . Jaborandiblätter . . . . . 50 "
11. Folia Menthae piperitae . . . . . Pfefferminzblätter . . . . . 100 "
12. Folia Sennae . . . . . Sennesblätter . . . . . 50 "
13. Folia Uvae Ursi . . . . . Uva-ursi-Blätter . . . . . 50 "
14. Folliculi Sennae . . . . . Senneskapseln . . . . . 50 "
15. Fructus Anisi . . . . . Anis . . . . . 150 "
16. Fructus Anisi immatur . . . . . unreife Anisfrüchte . . . . . 50 "
17. Fructus Capsici . . . . . Pfeffer . . . . . 500 "
18. Fructus Carvi . . . . . Kümmel . . . . . 500 "
19. Fructus Colocynthidis . . . . . Koloquinten . . . . . 10 "
20. Fructus Foeniculi . . . . . Fenchel . . . . . 100 "
21. Fructus Juniperi . . . . . Wacholderbeeren . . . . . 100 "
22. Fructus Myrtillorum . . . . . Myrtillen-Beeren . . . . . 100 "
23. Gallae . . . . . Galläpfler . . . . . 500 "
24. Lycopodium . . . . . Schachtelhalm . . . . . 100 "
25. Oleum Foeniculi . . . . . Fenchelöl . . . . . 10 "
26. Oleum Menthae piperitae . . . . . Pfefferminzöl . . . . . 10 "
27a. Opium . . . . . Opium . . . . . 10 "
27b. Opium pulveratum . . . . . Opiumpulver . . . . . 10 "
27c. Tinctura Opil . . . . . Opiumtinktur . . . . . 10 "
27d. Tinctura Opil crocata . . . . . Opiumtinktur, crocata . . . . . 10 "
70. Extractum Opil . . . . . Opiumextrakt . . . . . 1 "
71. Radix Colombo . . . . . Kolombowurzel . . . . . 50 "
72. Radix Gentianae . . . . . Gentianawurzel . . . . . 100 "
73. Radix Ipecacuanhae . . . . . Ipecacuanhawurzel . . . . . 10 "
74. Radix Ipecacuanhae Rio . . . . . Rio-Ipecacuanhawurzel . . . . . 10 "
75. Radix Licijae hispanicus . . . . . Litschibaumwurzel . . . . . 100 "
76. Radix Liquiritiae ruscus . . . . . Russenliciorizwurzel . . . . . 100 "
77. Radix Senegae . . . . . Senegamburzel . . . . . 30 "
78. Radix Valerianae . . . . . Valerianawurzel . . . . . 100 "
79. Rhizoma Hydrastis . . . . . Hydrastisrhizom . . . . . 10 "
80. Extractum Hydrastis fluidum . . . . . Hydrastisflüssigkeit . . . . . 10 "
81. Rhizoma Zingiberis . . . . . Ingwer, nicht farblich . . . . . 100 "
82. Rhizoma Zingiberis . . . . . Ingwer, farblich . . . . . 100 "
83. Semen Cydoniae . . . . . Quittenkörner . . . . . 50 "
84. Semen Foenugraeci . . . . . Fenchelsamen . . . . . 100 "
85. Semen Sabadillae . . . . . Sabadillkörner . . . . . 50 "
86. Semen Sinapis . . . . . Senfkörner . . . . . 50 "
87. Semen Strychni . . . . . Strychninkörner . . . . . 100 "
88. Styrax . . . . . Styrax . . . . . 50 "
89. Succus Liquiritiae . . . . . Liciorizsaft . . . . . 50 "
90. Succus Liquiritiae pulvis . . . . . Liciorizspulver . . . . . 50 "
91. Succus Liquiritiae in bacillis . . . . . Liciorizsaft in Stangen . . . . . 50 "
92. Succus Liquiritiae in massa . . . . . Liciorizsaft in Masse . . . . . 50 "
93. Succus Liquiritiae depuratus . . . . . gereinigter Liciorizsaft . . . . . 10 "

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Bissen, Pastillen, Tabletten usw. der Bissen a bis 53c.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder offensichtlich unrichtig über unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zehnmaligem Mark bestraft, auch können Vorräte, die vorliegen, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreifachem Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Table with 3 columns: Drug name, Quantity, and Weight. Includes items like Acetanilidum, Acidum acetylsalicylicum, Acidum benzoicum, etc.

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vereine. Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind demselben als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 4. Stichtag, Meldefrist, Meldebüchse. Für die Meldebüchse sind die bei Beginn des 15. März (Stichtag) sowie des 15. September (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die erste Meldung hat bis zum 1. April 1917, die folgenden Meldungen haben bis zum ersten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen. Die Meldungen sind an die Medizinalabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Ostpotsdamer Platz 17, zu erhitzen. Zu erreichen die Vorräte an den in § 2 bezeichneten Orten nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbestimmte Stelle zu erhitzen. § 5. Art der Meldung. Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldebüchsen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Kriegsmaterialabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hofmannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bat. 1247 h anzufordern sind. Die Anforderung der Meldebüchse ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebüchse darf zu anderen Mitteln als zur Verantwortung der gefellten Drogen nicht verwendet werden. Auf die Besondere der zur Ueberführung der Meldung benützte Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: "Betrifft Drogenmeldung." Von den erstellten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abchrift, Durchschlag, Kopie) dem Meldebüchsen bei letztem Geschäftspannen zurückzugeben. § 6. Lagerbuchführung. Jeder gemäß § 2 Meldepflichtige hat über seinen Vorräte: 1. Safran, 2. Weis-Safran, 3. Chinin und Chininhalbe, 4. Bromatium, 5. Bromatium, 6. Morphin und Morphinhalbe, 7. Robin und Robinhalbe, 8. Koffein und Koffeinhalbe, 9. Bencalium, 10. Natriumsulfat, 11. Natrium, 12. Pyramidon ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Verwendung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige letztere ein betriebl. Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befragung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind. § 7. Anfragen und Anträge. Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Medizinalabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Ostpotsdamer Platz 17, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Rande des Briefes den Vermerk tragen: "Betrifft Drogenmeldung." § 8. Inkrafttreten. Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Bat. 1, 308/12, 15. S. R. u., betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen, vom 20. Jan. 1916 aufgehoben. Magdeburg, den 15. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps: Dr. v. Lyncker, General der Infanterie. A la suite des Entschlusses-Bat. Nr. 8.

Mehrere Männer, Frauen u. Mädchen zum sofortigen Antritt gesucht. Fahrgeld wird vergütet. Brunnenversand Lachstädt.

Gesucht wird sofort oder 1. April für ein hiesiges Geschäft in dauernde Stellung tüchtige Kontoristin. Kenntnisse in Stenographie und Schreibmaschine erforderlich. Angebote mit Angaben über frühere Tätigkeit und Gehaltsansprüchen sind unter K. E. 20 an die Exped. dieser Zeitung zu richten.